

VIERTER TEIL

Strafregister

Anwendung des Straftilgungsgesetzes
und der Strafregisterverordnung

§ 62

(1) Verurteilungen zu Freiheitsentziehungen allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen werden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterverordnung angewandt.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

Beschränkte Auskunft und Tilgung

§ 68

(1) Über Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten wird schon von der Eintragung an beschränkt Auskunft erteilt.

(2) Bei Freiheitsentziehung von mehr als sechs Monaten beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird, zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Freiheitsentziehung getilgt werden, beträgt zwei Jahre. Sie beginnt bei Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten mit